



OTIF/RID/RC/2019/34
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/34)

17. Juni 2019

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 5: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle (Brüssel, 2. bis 3. April 2019)

Mitteilung der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD) im Namen der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Information der Gemeinsamen Tagung über den Fortschritt der Arbeiten zur Beförderung gefährlicher Abfälle.

Einleitung

1. Wie in Absatz 62 des Berichts über die letzte Gemeinsame Tagung (OTIF/RID/RC/2018-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152) nachzulesen, wurde die Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe unter Leitung der FEAD allgemein unterstützt.
2. Zur Vorbereitung der informellen Arbeitsgruppe bat die Gemeinsame Tagung den Vertreter der FEAD, eine Liste der zu behandelnden Themen, einschließlich einer Beschreibung der rechtlichen und tatsächlichen Situation der einzelnen Fälle, zu erstellen und an alle an der Teilnahme an der Arbeitsgruppe Interessierten mit der Bitte um Kommentare zu verteilen. FEAD ist dem nachgekommen und hat eine Liste der eingegangenen Kommentare zur Beförderung gefährlicher Abfälle erstellt und der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle

zur Prüfung eingereicht. Dieser Themenliste war ein Arbeitsdokument beigefügt, das eine Zusammenfassung der ADR-Bestimmungen sowie eine Liste der multilateralen Sondervereinbarungen und nationalen Abweichungen für die Beförderung gefährlicher Abfälle enthielt. Alle relevanten ADR-Dokumente finden Sie unter "Legislation" auf der Website der FEAD.

3. Die informelle Arbeitsgruppe tagte am 2. und 3. April 2019 in Brüssel. Vertreter diverser Staaten und der FEAD nahmen teil:

Staatenvertreter:

Jan Van der Heyden (Belgien), Roel Noe (Belgien), François Pondant (Belgien), Charlotte Kryger Andersen (Dänemark), Maiken Strange (Dänemark), Yvone Adebahr (Deutschland), Michael Baier (Deutschland), Anu Häkinnen (Finnland), Claude Pfauvadel (Frankreich), Jean-Michel Piquion (Frankreich), Soedesh Mahesh (Niederlande), David Gilabert (Schweiz).

FEAD-Vertreter:

Damien Rambault (Frankreich) & Baudouin Ska (Belgien), Co-Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe; Jan Goedhart (Niederlande), ADR-Experte der FEAD; Roland Schueler (Deutschland), ADR-Experte der FEAD; Willy Van Praet (Belgien), ADR-Experte der FEAD; Aurore Mourette, FEAD-Sekretariat; Jonathan Lannin, FEAD-Sekretariat; Marcus Holt, FEAD-Sekretariat.

4. Während der Tagung der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle wurden von den Staatenvertretern entsprechende nationale Abweichungen vorgestellt. Nach der Diskussion jedes einzelnen Themas wurde entschieden, ob das entsprechende Thema zur weiteren Erörterung an die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung weitergeleitet werden soll oder nicht.
5. Um der Gemeinsamen Tagung die Entscheidung über das weitere Vorgehen zu erleichtern, sind in diesem Dokument alle bei der Tagung der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle abgegebenen Stellungnahmen zusammengefasst.
6. Zu jedem aufgeführten Thema sollte die Gemeinsame Tagung entscheiden, ob es weiterverfolgt wird oder nicht. Bei weiterzuverfolgenden Themen könnte wie folgt vorgegangen werden:
 - a) Antrag während der Tagung;
 - b) ein bestimmtes Land wird gebeten, einen Antrag zu formulieren;
 - c) FEAD wird gebeten, einen Antrag zu formulieren;
 - d) weitere Prüfung des Themas auf einer erneuten Tagung der informellen Arbeitsgruppe erforderlich.

Vorschlag einer Liste aus ADR-Themen betreffend die Beförderung gefährlicher Abfälle

Einleitung

1. Seit über fünfzehn Jahren wird versucht, Abfälle in das ADR zu integrieren. Wie durch das Inkrafttreten der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CPL) deutlich geworden ist, gibt es im ADR, insbesondere bei der Abfallbeförderung vom Endverbraucher zu den Sortieranlagen, weiterhin die nachfolgend aufgelisteten Probleme:
 - a) korrekte Umsetzung des ADR;
 - b) Kompatibilität mit der nationalen Umweltgesetzgebung;

- c) faire Wettbewerbsbedingungen für alle Abfallentsorger auf europäischer Ebene;
 - d) Sicherheit und Durchführbarkeit der Beförderung gefährlicher Abfälle.
2. Die Themen, die für die weitere Diskussion bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung ausgewählt wurden, sind nachstehend in der vorgeschlagenen Reihenfolge ihrer Priorität aufgeführt.
 3. Die Anlage A enthält alle Themen, die während der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle diskutiert wurden.
 4. Die Liste der ausgewählten Themen kann noch durch Vorschläge der nationalen Delegierten ergänzt werden.

Zusammenpackung von Chemikalien enthaltenden kleinen Innenverpackungen ohne UN-Nummer

5. Originalchemikalien werden in zusammengesetzter Verpackung verpackt, die speziell für diesen Zweck geprüft wurden (siehe Abschnitt 6.1.5 ADR). Für die Abfallsammlung steht nur die Innenverpackung zur Verfügung. Diese Abfälle müssen nach ihren gefährlichen Eigenschaften sortiert und entsprechend den Anforderungen des ADR neu verpackt werden, was unmöglich ist. Es fehlt eine einfache rechtliche Lösung zum Ersatz der fehlenden Außenverpackung.
6. Dieses Thema ist ein tägliches Problem der Entsorgungswirtschaft und hat daher bei der Beförderung von verpackten Abfällen hohe Priorität.
7. Mehrere Länder haben diesbezüglich nationale Abweichungen mit einem vereinfachten Ansatz für zusammengesetzte Verpackungen erlassen. Auf ADR-Ebene besteht weiterer Harmonisierungsbedarf.
8. Die Herausforderung besteht weiterhin darin, darauf zu achten, dass die beförderten Güter miteinander verträglich sind.

Sammlung von gefährlichem Hausmüll

9. Die europäische Abfallrahmenrichtlinie schreibt vor, dass in allen Mitgliedstaaten ab 2025 eine getrennte Sammlung von gefährlichen Haushaltsabfällen erfolgen muss. ADR-Vorschriften sind in dieser Abfallrahmenrichtlinie der EU jedoch nicht enthalten.
10. In den derzeitigen ADR-Bestimmungen wird auf dieses Problem, für das mehrere Länder eigene nationale Ausnahmeregelungen entwickelt haben, nicht eingegangen. Diese Situation könnte zu zunehmend ungleichen Wettbewerbsbedingungen in Europa führen. Um einer derartigen Vielzahl an unterschiedlichen nationalen Vorschriften vorzugreifen, besteht dringender Harmonisierungsbedarf.
11. Daher ist es notwendig, dass die Besonderheiten der Beförderung gefährlicher Haushaltsabfälle im ADR besser berücksichtigt werden.

Wiederverwendung von Verpackungen

12. Die Wiederverwendung von Verpackungen ist nicht verboten (siehe Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ADR), aber ohne die Originalbescheinigung und die Anweisungen des Verpackungsherstellers ist es z. B. schwierig, die Vorschriften des Unterabschnitts 6.1.1.5 (Verpackung) oder des Absatzes 6.5.1.1.4 (IBC) des ADR zu erfüllen und die richtigen Dichtungen zu verwenden.

13. Die Wiederverwendung von Verpackungen sollte erlaubt sein, um die unnötige Produktion zusätzlicher Verpackungen ausschließlich für die Abfallbeförderung zu vermeiden.
14. Eine solche Wiederverwendung sollte jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft werden, um den Missbrauch gebrauchter Verpackungen zu vermeiden.

"Verpackungen, leer, ungereinigt" oder "Altverpackungen, leer, ungereinigt" (UN-Nummer 3509)

15. Die UN-Nummer 3509 wurde für die Beförderung von beschädigten Verpackungen entwickelt, die nicht mehr der Begriffsbestimmung von Verpackung entsprechen. Aus diesem Grund wurden in der ADR-Sondervorschrift 663 besondere Bedingungen festgelegt. Gemäß Unterabschnitt 4.1.1.11 ADR kann zu Recyclings- oder Wiederverwertungszwecken leerer Verpackungen, die noch der Begriffsbestimmung von Verpackung (nicht beschädigt) entsprechen, die UN-Nummer 3509 verwendet werden. Da diese Verpackungsart keine Beschädigung aufweist, gibt es keine Rechtfertigung für die Anwendung der Sondervorschrift 663 ADR. Eine Klarstellung des Wortlauts des ADR-Textes wurde von der informellen Arbeitsgruppe diskutiert, wobei auch die Frage der fünfjährigen Lebensdauer von Verpackungen nach Absatz 4.1.1.11 ADR berücksichtigt wurde.
16. Auch die Definition von "leer" bleibt uneindeutig. Die Definition dieses Begriffs ist komplex, insbesondere bei Flüssigkeiten, deren Rückstände sich verfestigt haben.
17. Folgender Satz aus der Sondervorschrift 663 des ADR kann missverstanden werden:

"Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammengepackt oder mit andern leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammen in denselben Container, Fahrzeug oder Schüttgut-Container verladen werden."

Der Satz sollte geändert werden, um klar zu unterscheiden, was bei Verpackungen und was bei Beförderungen in loser Schüttung erlaubt ist.

Kriterien für gefährliche Abfälle weichen von denen für gefährliche Güter ab

18. Für die Eigenschaften gefährlicher Abfälle HP4, 5, 7, 10, 11, 13, 15 gibt es im ADR keine vergleichbare Klassifizierung. Für HP14 sind nur die Gefahrenhinweise H400, 410 und 411 der CPL-Verordnung mit dem ADR verknüpft (nicht jedoch H412, 413 und 420). Eine Einstufung als gefährlicher Abfall (Code mit *) in der EU erfordert nicht automatisch die Klassifizierung als Gefahrgut im ADR. Die Kennzeichnung des Originalprodukts gemäß der CPL-Verordnung ist oft die einzige verfügbare Information (ehemalige Innenverpackungen).
19. Bei der Klassifizierung gewisser "unbekannter" Abfälle steht man zwei Probleme gegenüber:
 - i. Klassifizierung des Abfalls als gefährlich oder ungefährlich gemäß ADR nicht möglich;
 - ii. Abfall als gefährlich bekannt, Art der Gefahr jedoch unbekannt.
20. Mehrere Teilnehmer hielten eine "eins zu eins" Querverweisliste zwischen dem EU-Klassifizierungssystem und dem ADR für nicht möglich, da sowohl die verwendeten Kriterien als auch die Zwecke unterschiedlich sind.

Präsenz gefährlicher Haushaltsabfälle in Sammlungen nicht gefährlicher Abfälle, z. B. leere Verpackungen

21. Dieses Problem wird durch die Einführung der CLP-Klassifizierung und durch die Zunahme von Haushaltsprodukten mit Gefahrkennzeichnungen gemäß CPL-Verordnung (GHS 02, 05, 07), die unter bestimmten Bedingungen nach lokaler Umweltgesetzgebung als nicht gefährliche Abfälle betrachtet werden, noch verschärft. Wie kann diese Gesetzgebung mit dem ADR harmonisiert werden?
22. Beispiele für solche Problemfälle sind als gefährlich geltende Aerosolbehälter, die Gasreste enthalten. Ebenso haben Bleichmittelbehälter mit kleinen Flüssigkeitsresten ein Gefahrenpotenzial, insbesondere im Hinblick auf die aufwändige Überprüfung jedes Behälters auf kleine Mengen an gefährlichen Stoffen. Im Restmüll befindliche Batterien sind ähnlich problematisch (erhöhte Brandgefahr durch Lithium-Batterien).

Nicht identifizierte Abfälle (Klassifizierung von nicht identifizierten Abfällen)

23. Absatz 2.1.3.5.5 ADR betrifft den Fall, dass keine Informationen über die Abfälle vorliegen.
24. Er wird von Land zu Land unterschiedlich ausgelegt. Eine Harmonisierung auf der Grundlage der nationalen Erfahrungen wäre begrüßenswert.

Chemische Verträglichkeit mit Kunststoff-Verpackungen

25. Gemäß der Regel für Sammeleintragungen (Absatz 4.1.1.21.5 ADR) muss die exakte Zusammensetzung des Abfalls angegeben werden. In den meisten Fällen führt dies zu der Erklärung "weitere Prüfungen erforderlich", d. h. die Abfälle werden 6 Monate bei Raumtemperatur oder 3 Wochen lang auf einem Prüfkörper unter in der Praxis für Abfälle ungeeigneten Bedingungen gelagert.
26. Die Verträglichkeitsvorschriften für Verpackungen für Chemikalien waren im ADR 2001 einfacher und praktischer.
27. Die einzige dieses Thema betreffende nationale Abweichung ist die Ausnahme 20 in Deutschland. Diese Abweichung gilt in Bezug auf die Abfallgruppe, nicht auf die UN-Nummer.
28. Dieser Ansatz könnte für das ADR interessant sein.

Verpackung von medizinischen Abfällen

29. Bei der Entsorgung medizinischer Abfälle in Krankenhauseinrichtungen müssen zum Schutz der Patientengesundheit (absolute Priorität) besondere Vorschriften eingehalten werden. Infolgedessen sind zunehmend automatisierte Krankenhauspraktiken nicht immer ADR-konform.
30. So muss gemäß Verpackungsanweisung P 621 für medizinische Abfälle (UN-Nummer 3291) beispielsweise Unterabschnitt 4.1.1.5 ADR eingehalten werden. Daher sind für Flüssigkeiten enthaltende Innenverpackungen, die in die Außenverpackung entsprechend den Ausrichtungszeichen gemäß Unterabschnitt 5.2.1.10 eingesetzt werden, Verschlussysteme erforderlich, die aufwärts schließen. Bei Chemikalien ist dies möglich, bei automatischen medizinischen Prozessen jedoch schwierig.
31. Bei der Verpackung von medizinischen Abfällen gehen die Verantwortlichkeiten über die Entsorgungswirtschaft hinaus. Sowohl die Medizin- als auch die Verpackungsbranche sollten an der Ermittlung von Verpackungsproblemen und der Entwicklung von Lösungen beteiligt werden.

Angabe der Menge der beförderten Abfälle im Beförderungsdokument

32. Für eine geschätzte Abfallmenge sollte eine gewisse Toleranz bestehen, wie dies auf dem durch die Umweltgesetzgebung vorgeschriebenen spezifischen Abfallbegleitschein auch zulässig ist.
33. Aus praktischen Gründen ist es manchmal nicht möglich, das genaue Gewicht der Abfälle im Beförderungspapier anzugeben.
34. In verschiedenen nationalen Abweichungen wurden bereits diverse Lösungen entwickelt. Eine Harmonisierung auf ADR-Ebene wäre wünschenswert.

Beförderung der UN-Nummer 3509 in bedeckten (nicht nur in geschlossenen) Schüttgut-Containern

35. In einigen Ländern ist der Einsatz von geschlossenen Beförderungseinheiten nicht üblich. Die Beförderung in bedeckten Containern ist für die UN-Nummern 3175 und 3243 zugelassen, für die UN-Nummer 3509 jedoch nicht oder nur im Rahmen bestimmter nationaler Abweichungen, einschließlich der von Österreich initiierten multilateralen Sondervereinbarung M287. Eine Harmonisierung auf ADR-Ebene wäre wünschenswert.

Beförderung von polymerisierenden Stoffen als Abfall

36. Voraussetzung für die Beförderung polymerisierender Stoffe ist deren hinreichende Stabilität. Große Mengen dieser Stoffe werden auch als Abfälle befördert. In diesen Fällen sind die für die Einhaltung der Vorschriften erforderlichen Informationen oft nicht verfügbar oder die Stoffeigenschaften haben sich geändert.
37. Es sind Fälle aufgetreten, in denen Außenwärme zu Reaktionen innerhalb eines mit Abfällen befüllten Tanks geführt hat, obwohl die enthaltenen Stoffe von Natur aus nicht gefährlich waren.
38. Dieses Thema wurde von Deutschland bereits im Dokument OTIF/RID/RC/2019/8 zur Sprache gebracht und wird daher von der Gemeinsamen Tagung bereits behandelt.

Beförderung großer Mengen asbesthaltiger Gegenstände oder Böden in loser Schüttung

39. In der ADR-Sondervorschrift 168 sind keine quantifizierte Werte für freie Asbestkontaminationen festgelegt, weshalb auf nationaler Ebene unterschiedliche Auslegungen Anwendung finden.
40. In der Auffassung, dass die ADR-Sondervorschrift 168 in diesem Fall nicht anwendbar ist, hat Frankreich eine nationale Abweichung für die Beförderung großer Mengen Asbest in loser Schüttung entwickelt. Eine Harmonisierung auf ADR-Ebene wäre wünschenswert.

Für die Klasse 6.2 sind neben den Angaben zum Empfänger auch Name und Telefonnummer einer verantwortlichen Person anzugeben

41. In modernen medizinischen Einrichtungen wird in diversen Abteilungen der UN-Nummer 3291 entsprechender Abfall produziert.
42. Absatz 5.4.1.2.4 ADR betrifft die Klasse 6.2. Die UN-Nummer 3291 ist die einzige der Klasse 6.2 zugeordnete UN-Nummer, deren genaue Zusammensetzung nicht bekannt ist. Das Hinzufügen der Telefonnummer und der verantwortlichen Person im Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.2.4 ADR stellt nicht sicher, dass diese, im Falle eines Unfalls kontaktierte Person in der Lage sein wird, den genauen Ursprung der Verpackung zu ermitteln und präzise Informationen über den Inhalt zu liefern.
43. Die Angabe des Krankenhauses und der Abteilung, die in einigen Ländern bereits gesetzlich vorgeschrieben ist, würde ausreichende und effektive Informationen liefern.

Freistellung gebrauchsfertiger pharmazeutischer Produkte

44. Die ADR-Sondervorschrift 601 enthält eine Freistellung für die Beförderung von gebrauchsfertigen pharmazeutischen Produkten. Die Freistellung beschränkt sich auf Produkte und gilt nicht für Abfälle.
45. Die Aufnahme von Abfällen wird durch die von Österreich initiierte multilaterale Sondervereinbarung M287 angeregt.
46. Die Sicherheitsbedenken umfassen auch die Vorbehalte gegen die Freistellung von unverpackten pharmazeutischen Produkten. Die Beförderung unverpackter pharmazeutischer Produkte birgt das Risiko giftiger oder chemischer Auswirkungen, was bedeutet, dass die Beförderung einer großen Menge solcher Produkte zu einer großen Ansammlung potenziell gefährlicher Stoffe führen könnte.
47. Eine mögliche Ausweitung der ADR-Sondervorschrift 601 auf Abfälle muss daher den genannten Bedenken Rechnung tragen.

Liste aller von der informellen Arbeitsgruppe diskutierten Themen

Die Themen sind in der chronologischen Reihenfolge ihrer Behandlung in der informellen Arbeitsgruppe aufgelistet.

Nummer	Titel	Beschluss
1	Einstufung / Beschreibung / Ausnahme	
1.1	Freistellung von gefährliche Güter enthaltenden Lampen	Dieses Thema wird vorläufig nicht behandelt.
1.2	Freistellung gebrauchsfertiger pharmazeutischer Produkte (Medikamente)	Dieses Thema wird behandelt.
1.3	Freistellung von Notfallverfahren	Dieses Thema wird nicht behandelt.
1.4	Unterschiedliche Kriterien für gefährliche Abfälle und für gefährliche Güter	Dieses Thema wird behandelt.
1.5	Nicht identifizierte Abfälle	Dieses Thema wird behandelt.
1.6	Freistellung für ungereinigte leere Verpackungen: Definition von "leere Verpackung"	Dieses Thema wird nicht behandelt.
2	Verpackung / Kennzeichnung / Bezettelung	
2.1	Beförderung verpackter Abfälle: Zusammenpackung von Innenverpackungen	Dieses Thema wird behandelt.
2.2	Sammlung gefährlicher Haushaltsabfälle	Dieses Thema wird behandelt.
2.3	Wiederverwendung von Verpackungen	Dieses Thema wird behandelt.
2.4	Abgelaufene Verpackungen oder IBC	Dieses Thema wird nicht behandelt.
2.5	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Dieses Thema wird nicht behandelt.
2.6	"Verpackungen, leer, ungereinigt" oder "Altverpackungen, leer, ungereinigt" (UN-Nummer 3509) Klärung des Anwendungsbereichs	Dieses Thema wird behandelt.
2.7	Verwendung von Bergungsverpackungen für beschädigte, defekte, undichte oder nicht konforme Verpackungen Die Verwendung einer größeren Verpackung, eines Großpackmittels (IBC) des Typs 11A oder einer Großverpackung ist unter bestimmten Bedingungen zulässig	Dieses Thema wird nicht behandelt.
2.8	Chemische Verträglichkeit	Dieses Thema wird behandelt.
2.9	Verpackung von medizinischen Abfällen	Dieses Thema wird behandelt.
3	Lose Schüttung / Tanks / Anbringen von Großzetteln (Placards), orangefarbenen Tafeln	
3.1	Beförderung großer Mengen asbesthaltiger Gegenstände oder Boden in loser Schüttung	Dieses Thema wird behandelt.
3.2	Beförderung der UN-Nummer 3509 in bedeckten (und nicht nur in geschlossenen) Schüttgut-Containern	Dieses Thema wird behandelt.

Num- mer	Titel	Beschluss
4	Dokumentation / Beförderung / Verantwortung	
4.1	Digitalisierung des Beförderungspapiers bei Verwendung eines spezifischen, der Abfallgesetzgebung entsprechenden Dokuments zur Rückverfolgbarkeit	Dieses Thema wird nicht behandelt.
4.2	Angabe der Menge der beförderten Abfälle im Beförderungsdokument	Dieses Thema wird be- handelt.
4.3	Für die Klasse 6.2 sind neben den Angaben zum Empfänger auch Name und Telefonnummer einer verantwortlichen Person anzugeben	Dieses Thema wird be- handelt.
4.4	Ist der Abfallproduzent immer der Absender? Gemäß Kapitel 1.4 hat der Absender viele Pflichten.	Dieses Thema wird nicht behandelt.
5	Ausbildung / Gefahrgutbeauftragter / Sicherheitsbestimmungen	
5.1	Spezifische Ausbildung für die Abfallbeförderung?	Dieses Thema wird nicht behandelt.
6	Spezifisches Thema	
6.1	Beförderung von polymerisierenden Stoffen als Abfall	Dieses Thema wird be- handelt.
6.2	Präsenz gefährlicher Haushaltsabfälle in (selektiven) Sammlungen nicht gefährlicher Abfälle (z. B. leere Verpackungen)	Dieses Thema wird be- handelt.